VERORDNUNG (EWG) Nr. 1065/86 DER KOMMISSION

vom 11. April 1986

zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird erforderlichenfalls zur Berücksichtigung des Einkommensausfalls der Ziegenfleischerzeuger in den Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (3), ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete, eine Prämie gewährt, sofern festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Berggebieten den beiden Kriterien in Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht. Diese Berggebiete sind also zu bestimmen.

Es wird festgestellt, daß diese Kriterien bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 von allen Berggebieten im Sinne der vorgenannten Richtlinie in Frankreich und Italien erfüllt werden. Da die Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie für Spanien und Portugal noch nicht festgelegt worden sind, ist die Bestimmung der Gebiete dieser Mitgliedstaaten, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt werden kann, zu vertragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 werden in folgenden Gebieten erfüllt:

1. Frankreich: in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG, ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete;
2. Italien: in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG, ausgenommen die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Gebiete.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1986 beginnenden Wirtschaftjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.